

Österreich – Bosnien und Herzegowina: Abkommen über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich

ZITATE

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gleichwertigkeiten im Universitätsbereich

Unterzeichnung:	29. Jänner 1979, Wien
Verlautbarung:	BGBl. Nr. 428/1980
In-Kraft-Treten:	1. Dezember 1980
Authentische Sprachfassungen:	Deutsch, Serbokroatisch
Anmerkung:	Vertragspartner ist die frühere Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien. Bosnien und Herzegowina hat auf diplomatischem Weg mitgeteilt, im Sinne der Staatennachfolge von der Weitergeltung des Abkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Bosnien und Herzegowina auszugehen. Formalrechtlich bleibt die Terminologie des ursprünglichen Abkommens erhalten.

TEXT

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER GLEICHWERTIGKEITEN IM UNIVERSITÄTSBEREICH

Die Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina

– vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Wissenschaft und Universitätsausbildung zu fördern, und

– nach Gegenüberstellung der Studien an den Universitäten in beiden Ländern, durch die festgestellt wurde, dass die Studien in Österreich und Bosnien und Herzegowinasowohl hinsichtlich der Zulassung, der Dauer und der Struktur, als auch hinsichtlich des Inhaltes und der Anforderungen vergleichbar sind, haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet:

- a) der Ausdruck „Universitäten“ alle Universitäten, Hochschulen und Institute, denen vom Vertragsstaat, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, alle akademischen Grade zu verleihen sowie Diplome auszustellen;
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden akademischen Grad in Österreich beziehungsweise jeden akademischen Grad oder Fachtitel in Bosnien und Herzegowina, welcher als Abschluss eines Universitätsstudiums verliehen wird;
- c) der Ausdruck „Diplom“ jedes Zeugnis, welches von einer Universität als Abschluss eines Universitätsstudiums ausgestellt wird;
- d) der Ausdruck „Hochschulzeugnis“ alle Zeugnisse oder Bestätigungen über Ergebnisse von Prüfungen oder den Erfolg der Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- e) der Ausdruck „Prüfungen“ alle Prüfungen zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens, der Kenntnisse und der Fertigkeiten beziehungsweise die Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß den Studienvorschriften der Vertragsstaaten;
- f) der Ausdruck „Studiendauer“ die in den Studienvorschriften der Vertragsstaaten vorgeschriebene Mindestzeit für die Absolvierung der Universitätsstudien;
- g) der Ausdruck „Universitätsstudium“ in Österreich die ordentlichen Studien, in Bosnien und Herzegowina die ordentlichen und außerordentlichen Studien, deren gesetzliche Studiendauer in beiden Ländern mindestens acht Semester beträgt.

Artikel 2

Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Gleichwertigkeit im Universitätsbereich finden nur dann Anwendung, wenn das Universitätsstudium vorwiegend an einer Universität eines der Vertragsstaaten durchgeführt und auf Grund dieses Studiums der akademische Grad verliehen oder das Diplom ausgestellt wurde.

Artikel 3

Dieses Abkommen findet nur auf Staatsbürger der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 4

Die auf Grund der in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, angeführten Universitätsstudien verliehenen akademischen Grade beziehungsweise Diplome, die von den Universitäten verliehen werden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als voll gleichwertig anerkannt.

Zum Zweck der Anerkennung dieser Gleichwertigkeit haben Personen, welche einen akademischen Grad beziehungsweise ein Diplom in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen der für die Nostrifizierung ausländischer Bildungsdokumente zuständigen Behörde von Bosnien und Herzegowina vorzulegen; Personen, welche einen akademischen Grad beziehungsweise ein Diplom in Bosnien und Herzegowina erworben haben, legen die erforderlichen Unterlagen dem österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vor.

Artikel 5

Die Inhaber eines österreichischen akademischen Grades auf Grund der in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, angeführten österreichischen Studienrichtungen sind ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zum weiterführenden Studium an einer Universität in Bosnien und Herzegowina, an der dieses Studium durchgeführt werden kann, zuzulassen.

Die Inhaber eines akademischen Grades oder Diploms von Bosnien und Herzegowina auf Grund der in der Anlage angeführten Studienrichtungen von Bosnien und Herzegowina sind ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen unmittelbar zum Doktoratsstudium an einer Universität in Österreich, an der dieses Doktoratsstudium eingerichtet ist, zuzulassen.

Die Zulassung zu diesen Studien erfolgt in beiden Vertragsstaaten im Rahmen der verfügbaren Plätze und erfordert neben der Vorlage der entsprechenden Diplome oder Hochschulzeugnisse nur den Nachweis der Kenntnis der jeweiligen Sprache in einem genügenden Ausmaß.

Artikel 6

Von österreichischen Studierenden der Studienrichtungen der Slawistik (*Slowenisch, Serbokroatisch*) an einer Universität von Bosnien und Herzegowina absolvierte Semester werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Österreich voll *angerechnet* und die während dieser Semester positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Studium in Bosnien und Herzegowina als ordentlicher Hörer gemäß den Studienvorschriften von Bosnien und Herzegowina absolviert wurde und die entsprechenden Hochschulzeugnisse vorgelegt werden.

Von Studierenden der Studienrichtung Germanistik von Bosnien und Herzegowina an einer österreichischen Universität absolvierte Semester werden bis zum Höchstausmaß von zwei Semestern auf die Studiendauer in Bosnien und Herzegowina voll *angerechnet* und die während dieser Semester positiv abgelegten Prüfungen voll anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Studium in Österreich als ordentlicher Hörer gemäß den österreichischen Studienvorschriften absolviert wurde und die entsprechenden Hochschulzeugnisse vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Artikels ist in beiden Vertragsstaaten, dass diese Studierenden mindestens die Hälfte ihres Studiums im Heimatland abgeschlossen haben.

Artikel 7

Die gemäß Artikel 4 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 27. März 1974 eingesetzte Expertenkommission ist auch für die Beratung aller Fragen aus diesem Abkommen zuständig.

Artikel 8

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen. Es kann jederzeit von einem der Vertragsstaaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation beim anderen Vertragsstaat in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 29. Jänner 1979 in zwei Urschriften in deutscher und *serbokroatischer* Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Anlage

A. STUDIENRICHTUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 4 UND 5 GLEICHWERTIG SIND

Österreichische Studienrichtungen	Studienrichtungen in Bosnien und Herzegowina
Alte Geschichte und Altertumskunde 1)	Povijest 2)
Anglistik und Amerikanistik Studienzweig Anglistik und Amerikanistik 1)	Engleski jezik i engleska književnost 2)
Architektur	Arhitektura
Bauingenieurwesen	Građevinarstvo
Bergwesen	Rudarstvo
Biologie Studienzweig Botanik Studienzweig Zoologie Studienzweig Mikrobiologie	Biologija
Chemie Studienzweig Chemie	Kemija
Elektrotechnik	Elektrotehnika
Erdwissenschaften Studienzweig Geologie Studienzweig Technische Geologie	Geologija
Forst- und Holzwirtschaft Studienzweig Forstwirtschaft	Šumarstvo
Forst- und Holzwirtschaft Studienzweig Holzwirtschaft	Drvena industrija
Französisch Studienzweig Französisch 1)	Francuski jezik i francuska književnost 2)
Geographie Studienzweig Geographie	Geografija
Geschichte Studienzweig Geschichte 1)	Povijest 2)
Hüttenwesen	Metalurgija
Italienisch Studienzweig Italienisch 1)	Talijanski jezik i talijanska književnost 2)
Klassische Philologie – Griechisch Studienzweig Klassische Philologie – Griechisch 1)	Klasnična filologija 2)
Klassische Philologie – Latein Studienzweig Klassische Philologie – Latein 1)	Klasnična filologija 2)
Landwirtschaft Studienzweig Agrarökonomik	Poljoprivreda Usmerenje Agroekonomija

Österreichische Studienrichtungen	Studienrichtungen in Bosnien und Herzegowina
Landwirtschaft Studienzweig Pflanzenproduktion	Poljoprivreda Usmerenje Proizvodnja bilja Usmerenje Ratarstvo Usmerenje Voćarstvo i vinogradarstvo
Landwirtschaft Studienzweig Tierproduktion	Poljoprivreda Usmerenje Stočarstvo
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	Tehnologija živežnih namirnica i vrenja
Mathematik Studienzweig Mathematik	Matematika
Maschinenbau	Strojarstvo
Musikwissenschaft 1)	Muzikologija i etnomuzikologija 2)
Physik Studienzweig Physik	Fizika
Psychologie	Psihologija
Sprachwissenschaft Studienzweig Indogermanistik	Lingvistika
Technische Chemie	Kemijska tehnologija Opća kemijska tehnologija (bez usmerenja) Usmerenje Anorganska tehnologija Usmerenje Organska tehnologija Usmerenje Kemijsko inženjerstvo i procesno inženjerstvo
Technische Mathematik	Tehnička matematika
Technische Physik	Tehnička fizika
Vermessungswesen Studienzweig Landvermessung und Ingenieurgeodäsie	Geodezija

1) Gleichwertig dem Studienabschluss in Bosnien und Herzegowina, sofern der Absolvent in Österreich gemäß § 3 Absatz 2 des österreichischen Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 326/1971, die zweite Studienrichtung durch die Wahl entsprechender Fächer ersetzt hat.

2) Gleichwertig dem Studienabschluss jener Absolventen der österreichischen Studienrichtung, welche gemäß § 3 Absatz 2 des österreichischen Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 326/1971, die zweite Studienrichtung durch die Wahl entsprechender Fächer ersetzt haben.

B. STUDIENRICHTUNGEN, DIE GEMÄSS ARTIKEL 5 GLEICHWERTIG SIND

Österreichische Studienrichtungen	Studienrichtungen in Bosnien und Herzegowina
Pädagogik	Pedagogija
Publizistik- und Kommunikationswissenschaft	Novinarstvo